

Statuten

1. Name und Zweck

Unter dem Namen Kulturkreis Walenstadt (KKW) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Walenstadt. Er fördert und unterstützt kulturelles Schaffen in verschiedenen Bereichen, insbesondere in der Region Sarganserland. Die einzelnen Bereiche organisieren ihre Arbeit als Ressorts selbständig. Finanziell sind sie dem Vorstand des KKW unterstellt. Der Kulturkreis Walenstadt ist politisch neutral.

2. Mitgliedschaft

Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand des KKW und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Als Gönner und Sponsor des KKW gilt, wer mehr als den üblichen Jahresbeitrag zahlt. Die Mindestbeiträge der Sponsoren und Gönner werden vom Vorstand festgelegt.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Gesuch muss schriftlich ans Präsidium eingereicht werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

5. Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

6. Hauptversammlung

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung (HV). Sie findet jeweils bis spätestens Ende März statt. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Zur HV werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen.

Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der HV schriftlich ans Präsidium eingereicht werden.

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die HV hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie zweier Mitglieder der GPK. Die Mitglieder des Vorstandes konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Festlegung und Änderung der Statuten
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Auflösung des Vereins

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, wobei folgende Chargen besetzt sein müssen

- Präsidium
- Kassieramt
- Sekretariat

Weitere mögliche Chargen sind:

- Leitung des Technischen Dienstes
- Vertretungen der einzelnen Ressorts

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte:

- erstellt ein Jahresprogramm
- organisiert die Veranstaltungen
- führt das Mitgliederverzeichnis
- erstellt das Budget
- führt die Buchhaltung
- besorgt die allgemeine Korrespondenz
- unterstützt die Ressorts in ihrer Arbeit

8. Geschäftsprüfungskommission

Die zwei Mitglieder der GPK kontrollieren jährlich die Buchhaltung und die Arbeit des Vorstandes.

9. Amtsdauer

Die Amtsdauer für Vorstand und GPK beträgt vier Jahre.

10. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an der HV abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Änderungsvorschlägen zustimmen.

11. Auflösung des Vereins

Der Verein kann anlässlich einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

Nach einer Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen zur Verwaltung an die Politische Gemeinde Walenstadt, bis eine neue Vereinigung im Sinne des KKW gegründet wird. Sollte dies innerhalb von fünf Jahren nicht geschehen, so überweist der Gemeinderat das Geld an eine gemeinnützige Institution.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden 24. Februar 2023 von der Hauptversammlung genehmigt. Mit der Genehmigung dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Februar 2014 abgelöst.

Walenstadt, 24. Februar 2023

Die Präsidentin

Esther Probst